

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel an den Schulen der Stadt Grevesmühlen Vom 26. Februar 2004

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996, (GVOBl. M-V S. 574), deren 2. Änderung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 399), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 8. Dezember 2003 zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel an den Schulen der Stadt Grevesmühlen vom 12. Mai 1998 zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2003 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 3 (Höhe des Kostenbeitrages) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt:

| | |
|---|---------------|
| für Grundschüler | je € 30,68, |
| für Haupt- und Realschüler, Regionalschüler | je € 25,56.“. |

2. Der § 4 (Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

| | Grundschüler | Haupt- und Realschüler, Regionalschüler |
|-------------------------|--------------|--|
| 15. Oktober in Höhe von | € 15,34 | € 12,78 |
| 15. März in Höhe von | € 15,34 | € 12,78 |

erhoben.

Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 26. Februar 2004

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)